



## Verwaltungsgericht Köln

### Beschluss

#### 3 L 1057/15.A

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Deis und Kellmann, (Gerichtsfach K 1107), Richard-Wagner-  
Straße 14, 50674 Köln,  
Gz.: K236/15/ K,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des In-  
nern, dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration  
und Flüchtlinge, Erkrather Straße 345-349, 40231 Düsseldorf,  
Gz.: 5912177-438,

Antragsgegnerin,

wegen Asylgewährung (hier: Antrag gem. § 80 VwGO)

hat die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Köln  
am 19.05.2015  
durch  
die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht  
als Einzelrichterin

Caspari-Wierzoch

beschlossen:

Dem Antragsteller wird Prozesskostenhilfe bewilligt und zur vorläufig unentgeltlichen Wahrnehmung der Rechte in dieser Instanz Rechtsanwalt Kellmann in Köln beigeordnet.

Die aufschiebende Wirkung der Klage 3 K 2378/15.A gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 13.4.2015 wird angeordnet.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden.

### Gründe:

Der Antrag des Antragstellers,

die aufschiebende Wirkung der Klage im Verfahren 3 K2378/15.A gegen die Abschiebungsanordnung in dem Bescheid der Antragsgegnerin vom 13.04.2015 anzuordnen,

ist als Antrag nach § 34 a Abs. 2 AsylVfG i. V. m. § 80 Abs. 5 VwGO zulässig und begründet.

Die gebotene Abwägung der Interessen des Antragstellers, einstweilen von der Anordnung der Abschiebung nach Ungarn verschont zu bleiben, gegenüber dem öffentlichen Interesse an der Vollziehung der Abschiebungsanordnung ergibt nach dem derzeitigen Erkenntnisstand ein Überwiegen des Suspensivinteresses des Antragstellers.

Es bestehen im Rahmen der im vorläufigen Rechtsschutzverfahren nur möglichen summarischen Überprüfung ernsthafte Bedenken, dass die von der Antragsgegnerin angenommene Einhaltung der Kernanforderungen des EU-Flüchtlingsrechts in Ungarn in Bezug auf den Antragsteller gegeben ist.

Die Kammer hat auf Basis der ihr vorliegenden Erkenntnisse, insbesondere dem aktuellsten Bericht des Hungarian Helsinki Committee (Information Note on Asylum-Seekers in Detention and in Dublin Procedures in Hungary) jedenfalls für den Perso-

nenkreis, dem der Antragsteller zuzurechnen ist (Dublin-Rückkehrer mit früherem erfolglos betriebenen Asylverfahren in Ungarn), angenommen, dass im Rahmen der Prüfung im gerichtlichen Eilverfahren ernsthafte Anhaltspunkte dafür bestehen, dass das Asylverfahren in Ungarn derzeit mit systemischen Mängeln behaftet ist, die einer Abschiebung dorthin im Wege stehen,

vgl. Beschluss der Kammer vom 30.07.2014 – 3 L 1230/14.A –, im Anschluss u. a. an VG Düsseldorf, Beschlüsse vom 28. 05.2014 – 13 L 141/14.A – und vom 16. 06. 2014 – 13 L 172/14.A –; VG München, Beschlüsse vom 15. 04. 2014 – M 16 S 14.50049 –, 22. 04. 2014 – M 24 S 13.31311 – und vom 26. 06. 2014 – M 24 S 14.50325 –; alle: juris.

Nach den vorgenannten Erkenntnissen und insbesondere auch dem Bericht des UNHCR an das Verwaltungsgericht Düsseldorf vom 09.05.2014 bestehen erhebliche Anhaltspunkte für die Annahme, dass das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für Antragsteller in Ungarn systemische Schwachstellen aufweisen, die eine Gefahr einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung im Sinne des Art. 4 der EU-Grundrechtecharta mit sich bringen. So wurden ab dem 01.07.2013 die Voraussetzungen für die Inhaftierung von Asylbewerbern verschärft mit der Folge, dass Dublin-Rückkehrer praktisch ausnahmslos inhaftiert wurden. Hinzu kommt, dass sowohl hinsichtlich des Verfahrens der Haftanordnung als auch bezüglich der Rechtsschutzmöglichkeiten gegen die Haftanordnung Anhaltspunkte für eine grundrechtsverletzende, insbesondere willkürliche und nicht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügende Inhaftierungspraxis bestehen. Für Dublin-Rückkehrer, die – wie der Antragsteller – als Folgeantragsteller behandelt werden, sind nach den Feststellungen des Hungarian Helsinki Committee die Rechtsschutzmöglichkeiten derart eingeschränkt, dass von einem richtlinienkonformen effektiven Rechtsschutz nicht mehr die Rede sein kann. Eine Haftprüfung erfolgt nur alle 60 Tage und hierbei werden regelmäßig die Fälle von 5-15 Asylbewerber in 30 Minuten verhandelt. Ein Fall einer erfolgreichen Haftbeschwerde war dem Ersteller des UNHCR-Berichts nicht bekannt. Zwar hat der EGMR

mit Urteil vom 03.07.2014 - Rs. 71932/12 – Mohammadi ./ Österreich

- 4 -

angenommen, dass derzeit im ungarischen Asylsystem Dublin-Rückkehrern keine entwürdigende Behandlung im Sinne des Art. 3 EMRK drohe. Da dem Urteil jedoch nicht zu entnehmen ist, dass der EGMR alle oben genannten Erkenntnismittel, insbesondere den UNHCR-Bericht an das VG Düsseldorf vom 09.05.2014 verwertet hat, und da derzeit nicht hinreichend geklärt ist, wie sich die neue Asylgesetzgebung in Ungarn auf die Asylbedingungen auswirkt, hält die Kammer auch in Ansehung dieses Urteils des EGMR an ihrer Rechtsprechung fest. Dies gilt auch in Anbetracht der Entscheidung des Verwaltungsgerichts Düsseldorf vom 20.03.2015 – 13 K 501/14.A -, in der das Gericht zu dem Ergebnis kommt, dass ungarische Asylverfahren nicht an systemischen Mängeln leide. Denn anders als das Verwaltungsgericht Düsseldorf hat die Kammer insbesondere gerade aufgrund der jüngeren vom VG Düsseldorf herangezogenen Erkenntnisse,

vgl. Auskunft des UNHCR an das Verwaltungsgericht Düsseldorf vom 30.09.2014; Auskunft von ProAsyl an das Verwaltungsgericht Düsseldorf vom 31.10.2014,

in denen nach Auffassung der erkennenden Kammer bestätigt wird, das Dublin-Rückkehrer nahezu flächendeckend inhaftiert werden und bis zu 60 Tagen festgehalten werden können, nach wie vor erhebliche Bedenken, ob Dublin-Rückkehrer wie dem Antragsteller derzeit eine Rückkehr nach Ungarn zuzumuten ist. Die abschließende Klärung dieser Frage muss dem Hauptsacheverfahren vorbehalten bleiben.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO, § 83 b AsylVfG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar, § 80 AsylVfG.

Caspari-Wierzoch



Beglaubigt  
Müller, VG-Beschäftigte  
als Urkundsbeamtin der  
Geschäftsstelle